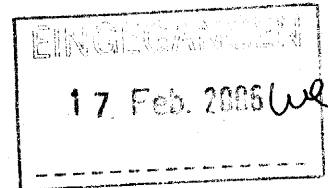


Landgericht Kassel
3. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: 3 T 822/05
850 VR 1314 Amtsgericht Kassel
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Teu



Beschluss

In der Vereinsregistersache

betreffend den Verein „Deutscher Amateur-Radio-Club e.V.“, Lindenallee 4,
34225 Baunatal,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Osnabrügge,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn,

an dem beteiligt ist:

Herr Johannes Heep, Dammer Straße 54, 41066 Mönchengladbach,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernd Broich,
Brügelmannstraße 16, 50679 Köln,

ehemalige Beteiligte:

Der Ortsverband R17 des Deutscher Amateur-Radio-Club e.V., vertreten durch den Orts-
verbandsvorsitzenden Herrn Johannes Heep, Dammer Straße 54,
41066 Mönchengladbach,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernd Broich,
Brügelmannstraße 16, 50679 Köln,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Kassel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Ohlerich, die Richterin am Landgericht Dr. Dreyer und den Richter am Landgericht Dr. Kolter am 01.02.2006

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 21.09.2005 wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen sowie die dem Verein insoweit entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Beschwerdewert beträgt 3.000,00 €.

Gründe

I. Der eingangs bezeichnete Verein gliedert sich nach § 8 I seiner Satzung in Distrikte und Ortsverbände. Der Beschwerdeführer ist Vorsitzender des Ortsverbands R17 und strebt die Löschung von § 10 Ziffer 1 der Satzung an. Diese lautet:

„Die Mitgliederversammlung (Amateurrat) besteht aus den Distriktsvorsitzenden und dem 1. Vorsitzenden des dem DARC korporativ angehörenden Verbandes der Funkamateure der Deutschen Bundespost e. V. (VFDB). Diese üben die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB aus (Vertreterversammlung). Jeder Distriktsvorsitzende und der 1. Vorsitzende des VFDB haben zwei Stimmen für die ersten 1000 (eintausend) Mitglieder seines Distriktes bzw. Verbandes und je eine

weitere Stimme für jede angefangenen weiteren 1000 (eintausend) Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres.“

Der Beschwerdeführer – wie auch der ehemals beteiligte Ortsverein, der keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, – hält diese Vertretungsregelung für unzulässig, da sie die Mitbestimmungsrechte der einzelnen Mitglieder in unzulässiger Weise einschränke. Deshalb hat der ehemalige Beteiligte mit verfahrenseinleitendem Schriftsatz vom 02.08.2005 (Bl. 150 ff Bd. II d.A.) beantragt, § 10 Ziffer 1 der Satzung für nichtig zu erklären. Zur Begründung wies er darauf hin, dass der Verein derzeit nach Maßgabe von § 8 der Satzung in 24 Distrikte untergliedert sei und ihm etwa 50.000 Mitglieder angehörten. Damit werde diese große Anzahl von Mitgliedern letztlich von – nur – 25 Personen vertreten. Zwar werde nicht in Abrede gestellt, dass eine Delegiertenversammlung anstelle einer Vollversammlung aller Vereinsmitglieder zweckmäßig sei, jedoch führe das gewählte Verfahren dazu, dass die Mitglieder von wesentlichen Entscheidungen des Vereins ausgeschlossen seien. Dem stehe nicht entgegen, dass nach § 13 I der Satzung die zu einem Ortsverband zusammengefassten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Ortsverbandsvorstand wählten, der seinerseits nach § 12 I der Satzung den Distriktsvorstand zu wählen habe. Damit beschränke sich das Recht der Mitglieder zur Mitwirkung an der Willensbildung des Vereins auf die Wahl der Vertreter, wobei insbesondere der Ortsverbandsvorsitzende an Weisungen seiner Ortsverbandsmitglieder nicht gebunden sei. Damit fehle es an einer unmittelbaren Wahl in der Delegiertenversammlung. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass eine solche Regelung nichtig sei; denn es sei mit dem Wesen eines Vereins unvereinbar, dass eine Delegiertenversammlung bestehe und die Mitglieder bei der Wahl der Delegierten keine Mitwirkungschance hätten. Darüber hinaus sei die Bestimmung in § 10 Ziffer 1 der Satzung, welche den Amateurrat der Mitgliederversammlung gleichstelle, mit der Regelung des § 32 I BGB nicht vereinbar; denn das gesamte Vereinsleben und die Belange von etwa 50.000 Mitgliedern werde letztlich von 25 Delegierten bestimmt, auf deren Bestellung und Kontrolle das einzelne Mitglied keinen Einfluss nehmen könne. Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, dass nach § 10 Ziffer 1 der Satzung jeder Distriktvorsitzende für die ersten 1000 Mitglieder seines Distrikts zwei Stimmen haben und je eine weitere Stimme für jede angefangenen 1000 weiteren Mitglieder hinzukomme. Diese Bestimmung verletze den Grundsatz der gleichmäßigen Repräsentierung aller Mitglieder des Vereins und der Gliederungen; denn danach seien Distrikte mit nicht mehr als 1000 Mitgliedern überrepräsentiert.

Der hierzu angehörte Verein äußerte sich unter dem 15.09.2005 (Bl. 175 ff Bd. II d.A.) und ist dem Antrag entgegengetreten.

Durch Beschluss vom 21.09.2005, auf den Bezug genommen wird (Bl. 181 f Bd. II d.A.), hat das Amtsgericht den Antrag, § 10 Ziffer 1 der Vereinssatzung als nichtig zu erklären, zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die durch § 32 BGB vorgesehene Ordnung von Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung sei gemäß § 40 BGB in zulässiger Weise durch die streitbefangene Satzungsbestimmung abbedungen worden. Dadurch seien die Vereinsmitglieder weder von wesentlichen Entscheidungen ausgeschlossen noch läge eine Ungleichbehandlung durch den Ausschluss bestimmter Mitgliedergruppen vor.

Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 05.10.2005 (Bl. 193 Bd. II d.A.), die unter dem 19.10.2005 begründet worden ist (Bl. 193 ff Bd. II d.A.), und mit welcher der Beschwerdeführer sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Mit weiterem Schriftsatz vom 12.12.2005 regt der Beschwerdeführer die Einführung eines einstufigen Delegiertenmodells an, nach welchem die Mitglieder eines Distrikts unmittelbar – und mithin ohne Zwischenschaltung der Ortsverbände – den Distriktvorsitzenden und damit zugleich das Amateurratsmitglied wählen sollten. Der Verein ist der Beschwerde entgegengetreten.

II. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

- (1) Wohl war der zunächst von dem Ortsverband R17 des Vereins gestellte Antrag schon deshalb unzulässig, weil es dem Ortsverband an der notwendigen Beteiligtenfähigkeit fehlte. Allerdings hat der eingangs bezeichnete Beschwerdeführer nach gerichtlichem Hinweis (Bl. 222 Bd. II d.A.) das Verfahren durch Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 12.12.2005 (Bl. 232 ff Bd. II d.A.) aufgenommen. Mit dem hierin liegenden Beteiligtenwechsel hat sich der Verein durch Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 09.01.2006 (Bl. 250 ff Bd. II d.A.) einverstanden erklärt.
- (2) Auch findet das ursprüngliche Begehren, mit welchem der – damalige – Antragsteller beantragt hat, § 10 Ziffer 1 der Satzung für nichtig zu erklären, im Gesetz keine Grundlage. Allerdings kann das Amtsgericht eine – bereits erfolgte – Eintragung in das Vereinsregister von Amts wegen löschen, wenn die Eintragung mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, §§ 159 I 2, 142 I FGG. Dem in einem solchen Amtsverfahren gestellten Antrag kann deshalb nur die Bedeutung einer bloßen Anre-

gung zukommen, die in Rede stehende Eintragung zu löschen (vgl. Keidel/Kunze/Winkler, FGG, 15. Auflage, § 20 Rdnr. 48); denn liegt die Amtslöschung im pflichtgemäßen Ermessen des Registergerichts (vgl. OLG Zweibrücken, NJW-RR 2004, 34 (35)), hat es auch die bereits erfolgte Eintragung einer entsprechenden Überprüfung zu unterziehen.

- (3) Die angefochtene Entscheidung, mit welcher das Amtsgericht den „Antrag ... auf Nichtigkeitserklärung“ zurückgewiesen hat, ist deshalb als Ablehnung dieses Gesuchs anzusehen. Die Zulässigkeit des dagegen erhobenen Rechtsmittels erscheint indes zweifelhaft; denn dem Beschwerdeführer dürfte die hierzu notwendige Beschwerdebefugnis fehlen.

Diese kann zunächst nicht aus § 20 II FGG folgen; denn danach steht die Beschwerde nur demjenigen zu, dessen „Antrag“ zurückgewiesen worden ist (Keidel/Kunze/Winkler a.a.O. § 20 Rdnr. 48). Darum geht es hier nicht.

Allerdings kann gegen die Ablehnung, einer Anregung zu folgen, u. U. die – einfache – Beschwerde nach Maßgabe von § 20 I FGG stattfinden. Dies jetzt jedoch voraus, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wäre (Keidel/Kunze/Winkler a.a.O. § 142 Rdnr. 21; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Auflage, Rdnr. 1168). Erforderlich ist hierfür ein unmittelbarer, nachteiliger Eingriff in ein dem Beschwerdeführer zustehendes Recht, eine ungünstige Beeinflussung, Gefährdung, Verminderung, Aufhebung, Beschränkung, Schlechterstellung oder wirkliche Schmälerung bzw. Störung oder Erschwerung der Ausübung desselben, ebenso die Vorenthaltung einer Verbesserung der Rechtsstellung (Keidel/Kunze/Winkler a.a.O. § 20 Rdnr. 12). Hingegen begründet die bloße Zurückweisung der Anregung – anders als im Fall des § 20 II FGG – kein Beschwerderecht (Keidel/Kunze/Winkler a.a.O. § 20 Rdnr. 48; OLG Düsseldorf, FG-Prax 2004, 135, ausdrükl. für die Ablehnung der Einleitung des Amtslöschungsverfahrens OLG Hamm, Beschluss vom 11.01.2005 – 15 W 412/04;). Dem steht nicht entgegen, dass das Pfälzische Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 19.12.2001 (Rechtspfleger 2002, 315) die Beschwerdeberechtigung eines Vereinsmitglieds für den Fall bejaht hat, dass das Gericht die Löschung einer Registereintragung abgelehnt hat; denn nach der genannten Entscheidung ist weitere Voraussetzung, dass die Eintragung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zustande gekommen

ist, den das Mitglied wegen Verstoßes gegen Gesetz oder Satzung auch mit der Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit anfechten könnte. Um eine solche Fallgestaltung geht es vorliegend jedoch gerade nicht; denn der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen einen Beschluss, sondern unmittelbar gegen eine Satzungsbestimmung.

- (4) Dem braucht jedoch letztlich nicht weiter nachgegangen zu werden; denn dem Rechtsmittel ist der Erfolg jedenfalls aus sachlichen Gründen zu versagen.

Die Bestimmung des § 142 I FGG, die hier nach § 159 I 2 FGG zur Anwendung gelangt, wird allgemein dahin verstanden, dass das Gericht den Sachverhalt zu erheben, das Ergebnis seiner Ermittlungen pflichtgemäß zu würdigen und nur bei völlig zweifels- und bedenkenfreier Sach- und Rechtslage die bestehende Eintragung zu löschen hat (OLG Zweibrücken NJW-RR 2004, 34 (35); BayObLG Rechtspfleger 1980, 15; Stöber, a.a.O. Rdnr. 1165 je m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß durch eine Delegiertenversammlung ersetzt werden kann, ist allgemein anerkannt (vgl. nur Palandt-Heinrichs, BGB, 65. Auflage, § 32 Rdnr. 1) und wird auch von dem Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Voraussetzung ist insoweit nur, dass die Satzung klar festlegt, wie die Vertreter zu bestellen sind (Palandt-Heinrichs, a.a.O.). Danach ist die streitbefangene Satzungsbestimmung nicht zu beanstanden.

Ebensowenig kann festgestellt werden, dass § 10 Ziffer 1 der Satzung nachhaltig gegen zwingendes Recht verstieße, denn der Verein ist bei seiner Satzungsgestaltung weitgehend frei. Nach ganz herrschender Ansicht, der die Kammer folgt, hat die autonome Ordnungsgewalt des Vereins ihre Schranken nur in den allgemein für die Rechtsausübung im Privatrecht geltenden Grenzen, insbesondere in den §§ 134, 138, 242, 826 BGB. Zu den Grundsätzen gehört dabei unter anderem eine Kompetenzverteilung innerhalb der Vereinsorgane, auf deren Grundlage der Verein jedenfalls vornehmlich von der Willensbildung seiner Mitglieder getragen wird. Dabei steht dem Verein ein weiter Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung zu. Die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit sind allenfalls dann überschritten, wenn die Geschicke des Vereins in jeder Hinsicht praktisch ausschließlich von Personen gestaltet werden, auf deren Bestellung und Kontrolle die übrigen Mitglieder keinen Einfluss haben, oder wenn irgendeine nennenswerte Mitwirkung bei der Willensbildung des Vereins über die Mit-

gliederversammlung von vorn herein ausgeschlossen ist (OLG Celle, OLGR 1994, 322 m. zahlreichen N.). Davon kann hier keine Rede sein. Durch § 13 I der Satzung ist festgelegt, dass die in einem Ortsverband des Vereins zusammengefassten Mitglieder aus ihrer Mitte in einer ordnungsgemäß einberufenen Ortsverbands-Mitgliederversammlung den Ortsverbandsvorstand wählen. Dieser gehört zugleich der Distriktsversammlung an, die gemäß § 12 I der Satzung den Distriktsvorstand wählt, wobei der Distriktsvorsitzende den Distrikt im Amateurrat – der Mitgliederversammlung nach § 10 I der Satzung – vertritt. Durch diese Gestaltung ist sichergestellt, dass die Geschicke des Vereins letztlich von der Willensbildung seiner Mitglieder getragen werden. Darauf, dass eine andere Gestaltung der vereinsinternen Willensbildung etwa in dem Sinne, wie sie dem Beschwerdeführer vorschwebt, möglich oder gar sachdienlicher sein könnte, kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht an; denn die Möglichkeit einer „besseren“ Regelung führt nicht zur Nichtigkeit der tatsächlich gewählten.

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich der Gerichtskosten aus § 131 I KostO, im Hinblick auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten auf der zwingenden Vorschrift des § 13 a I 2 FGG.

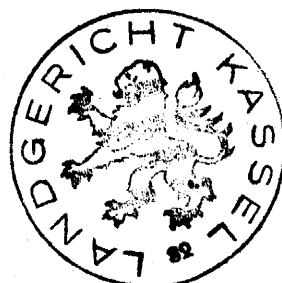
Den Beschwerdewert hat die Kammer nach Maßgabe von § 131 II, 30 II KostO festgesetzt.

Die vom Beschwerdeführer angeregte Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache konnte schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil ein solches Rechtsmittel im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorgesehen ist, vgl. § 27 FGG.

Ohlerich

Dr. Dreyer

Dr. Kolter



Ausgefertigt:

Kassel, 16.02.2006

Cee
Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle